

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 10. August 1962

63. Stück

- 246.** Kundmachung: Wiederverlautbarung der Nationalrats-Wahlordnung.
247. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Bundespräsidentenwahlgesetzes.
248. Kundmachung: Wiederverlautbarung des Volksabstimmungsgesetzes.

246. Kundmachung der Bundesregierung vom 17. Juli 1962 über die Wiederverlautbarung der Nationalrats-Wahlordnung.

Artikel I.

Auf Grund des § 1 des Wiederverlautbarungsgesetzes, BGBl. Nr. 114/1947, wird in der Anlage die Nationalrats-Wahlordnung 1959, BGBl. Nr. 71, in der durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 99/1962 abgeänderten Fassung neu verlautbart.

Artikel II.

Das Bundesgesetz vom 4. April 1962, BGBl. Nr. 99, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung 1959 abgeändert wird, ist am 28. April 1962 in Kraft getreten.

Artikel III.

Das neuverlautbarte Gesetz ist als „Nationalrats-Wahlordnung 1962“ zu bezeichnen.

Artikel IV.

Als Tag der Herausgabe der Wiederverlautbarung wird der Tag der Kundmachung im Bundesgesetzblatt festgestellt.

Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	

Anlage

Nationalrats-Wahlordnung 1962.

I. HAUPTSTÜCK.

Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlkreisverbände, Wahlbehörden.

1. Abschnitt.

Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahlkreise, Wahlkreisverbände.

§ 1. Mitgliederzahl, Wahlausschreibung, Wahltag, Stichtag.

(1) Der Nationalrat besteht aus 165 Mitgliedern, die nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewählt werden.

(2) Die Wahl wird von der Bundesregierung durch Verlautbarung im Bundesgesetzblatt ausgeschrieben. Die Ausschreibung hat den Wahltag zu enthalten, der von der Bundesregierung im Einvernehmen mit dem Hauptausschusse des Nationalrates auf einen Sonntag oder einen anderen öffentlichen Ruhetag festzusetzen ist. Die Ausschreibung hat weiters den Tag zu bestimmen, der als Stichtag (§ 22 Abs. 2) gilt. (BGBl. Nr. 99/1962, Art. I Z. 1)

(3) Die Ausschreibung ist in allen Gemeinden ortsüblich, jedenfalls aber auch durch öffentlichen Anschlag kundzumachen.

§ 2. Wahlkreise, Wahlkreisverbände.

Das Bundesgebiet wird für Zwecke der Wahl in fünfundzwanzig Wahlkreise eingeteilt. Die Wahlkreise werden in vier Wahlkreisverbände zusammengefaßt.

§ 3. Wahlkreise.

(1) Die Wahlkreise sind:

Nummer:	Bezeichnung:
1	Wien Innen-Ost
2	Wien Innen-West
3	Wien-Nordwest
4	Wien-Nordost
5	Wien-Südost
6	Wien-Südwest
7	Wien-West
8	Viertel oberm Wienerwald
9	Viertel unterm Wienerwald
10	Viertel oberm Manhartsberg
11	Viertel unterm Manhartsberg
12	Linz und Umgebung
13	Innviertel
14	Hausruckviertel
15	Traunviertel
16	Mühlviertel
17	Salzburg
18	Tirol

19	Vorarlberg
20	Graz und Umgebung
21	Mittel- und Untersteier
22	Oststeier
23	Obersteier
24	Kärnten
25	Burgenland

(2) Die Gebietsabgrenzung der Wahlkreise und die zu ihnen gehörigen Vororte sind aus der Anlage 1 ersichtlich.

(3) Das Bundesministerium für Inneres wird ermächtigt, die Aufzählung der in der Anlage 1 bei einem Wahlkreis angeführten Gebietsteile durch Verordnung richtigzustellen, wenn sich bei ihnen nach dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes Änderungen ergeben, die auch eine Änderung in der Aufzählung der Gebietsteile nach sich ziehen und nur den betreffenden Wahlkreis allein berühren.

§ 4. Zahl der Mandate in den Wahlkreisen, Berechnung nach der jeweils letzten Volkszählung.

(1) In einem jeden der im § 3 angeführten Wahlkreise gelangen so viele Nationalratsmandate zur Vergebung, wie die Berechnung gemäß den Abs. 2 und 3 ergibt.

(2) Die Zahl der Staatsbürger, die nach dem endgültigen Ergebnisse der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung (Volkszählungsgesetz, BGBl. Nr. 159/1950) im Gebiete der Republik ihren ordentlichen Wohnsitz hatten, ist durch die Zahl 165 (§ 1) zu teilen. Dieser Quotient ist auf drei Dezimalstellen zu berechnen. Er bildet die Verhältniszahl.

(3) Jedem Wahlkreise werden so viele Mandate zugewiesen, wie die Verhältniszahl (Abs. 2) in der Zahl der Staatsbürger, die im Wahlkreis ihren ordentlichen Wohnsitz haben, enthalten ist.

(4) Können auf diese Weise noch nicht alle 165 Mandate aufgeteilt werden, so sind die gemäß Abs. 3 zu ermittelnden Quotienten auf je drei Dezimalstellen zu berechnen. Die restlichen Mandate erhalten zusätzlich die Wahlkreise, bei denen sich der Reihenfolge nach die größten Dezimalreste ergeben. Sind hiebei die Dezimalreste bei zwei oder mehreren Wahlkreisen gleich groß, so erhalten diese Wahlkreise je ein restliches Mandat, es sei denn, daß es sich um die Zuweisung des letzten der 165 Mandate handelt. Würden auf die Zuweisung dieses letzten Mandates infolge gleich großer Dezimalreste zwei oder mehrere Wahlkreise den gleichen Anspruch haben, so entscheidet über die Frage, welchem Wahlkreise dieses letzte restliche Mandat zufällt, das Los.

§ 5. Verlautbarung der Mandatszahlen.

(1) Die Zahl der auf jeden Wahlkreis gemäß § 4 entfallenden Mandate ist vom Bundesministerium für Inneres unmittelbar nach endgültiger Feststellung des Ergebnisses der jeweils letzten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung zu ermitteln und im Bundesgesetzblatte kundzumachen.

(2) Die so kundgemachte Verteilung der Mandate ist allen Wahlen des Nationalrates zugrunde zu legen, die vom Wirksamkeitsbeginne der Kundmachung an bis zur Verlautbarung der Kundmachung der Mandatsverteilung auf Grund der jeweils nächsten Ordentlichen oder Außerordentlichen Volkszählung stattfinden.

§ 6. Wahlkreisverbände.

Je einen Wahlkreisverband bilden:

1. die Wahlkreise von Wien;
2. die Wahlkreise von Niederösterreich;
3. die Wahlkreise der Bundesländer Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg;
4. die Wahlkreise der Bundesländer Steiermark, Kärnten und Burgenland.

2. Abschnitt.

Wahlbehörden, Einspruchskommissionen.

§ 7. Allgemeines.

(1) Zur Leitung und Durchführung der Wahl sind Wahlbehörden berufen. Sie werden vor jeder Wahl neu gebildet.

(2) Die Wahlbehörden bestehen aus einem Vorsitzenden als Wahlleiter oder seinem Stellvertreter sowie einer Anzahl von Beisitzern. Für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung auch ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Mitglieder der Wahlbehörden können nur Personen sein, die das Wahlrecht zum Nationalrate besitzen. Personen, die diesem Erfordernisse nicht entsprechen, scheiden aus der Wahlbehörde aus.

(4) Das Amt des Mitgliedes einer Wahlbehörde ist ein öffentliches Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder Wahlberechtigte verpflichtet ist, der in der Gemeinde, in der die betreffende Wahlbehörde ihren Sitz hat, seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(5) Den Sitzungen der Wahlbehörden können nach Maßgabe des § 17 Abs. 4 auch Vertreter der wahlwerbenden Parteien beiwohnen.

§ 8. Wirkungskreis der Wahlbehörden.

(1) Die Wahlbehörden haben die Geschäfte zu besorgen, die ihnen nach diesem Bundesgesetze

zukommen. Sie entscheiden auch in allen Fragen, die sich in ihrem Bereich über das Wahlrecht und die Ausübung der Wahl ergeben; hiebei haben sie sich jedoch nur auf allgemeine, grundsätzliche und wichtige Verfügungen und Entscheidungen zu beschränken. Alle anderen Geschäfte obliegen den Wahlleitern.

(2) Den Wahlbehörden werden die notwendigen Hilfskräfte und Hilfsmittel aus dem Stande des Amtes zugewiesen, dem der Wahlleiter vorsteht oder von dessen Vorstand er bestellt wird. Die damit verbundenen Kosten sind von der Gebietskörperschaft zu tragen, die für den Aufwand des betreffenden Amtes aufzukommen hat.

§ 9. Gemeindevahlbehörden.

(1) Für jede Gemeinde außerhalb der Wahlkreise von Wien wird eine Gemeindevahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht, unbeschadet der Bestimmung des § 11 Abs. 6, aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Gemeindevahlleiter sowie aus mindestens drei, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Gemeindevahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Gemeindevahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 36, 56, 65, 85 und 86 bezeichneten Aufgaben. (BGBl. Nr. 99/1962, Art. I Z. 2)

§ 10. Sprengelwahlbehörden.

(1) In Gemeinden, die in Wahlsprengel eingeteilt sind, ist für jeden Wahlsprengel eine Sprengelwahlbehörde einzusetzen. In den Wahlkreisen außerhalb von Wien kann in einem der Wahlsprengel auch die Gemeindevahlbehörde die Geschäfte der Sprengelwahlbehörde versehen.

(2) Die Sprengelwahlbehörde besteht aus dem vom Bürgermeister zu bestellenden Vorsitzenden als Sprengelwahlleiter und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern.

(3) Der Bürgermeister hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Sprengelwahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Der Sprengelwahlbehörde obliegen insbesondere die in den §§ 65, 81, 85 und 86 bezeichneten Aufgaben.

§ 10 a. Einspruchskommissionen.

(1) In den Wahlkreisen von Wien werden Einspruchskommissionen gebildet. Sie entscheiden gemäß § 36 über die Einsprüche, die in den Wahlkreisen von Wien gegen das Wählerverzeichnis eingebracht werden. (BGBl. Nr. 99/1962, Art. I Z. 3)

(2) Die Einspruchskommissionen werden vom Bürgermeister in der erforderlichen Anzahl errichtet. Sie bestehen aus einem vom Bürgermeister zu ernennenden rechtskundigen Beamten des Magistrates als Vorsitzendem und mindestens drei, höchstens sechs Beisitzern. Für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Vorsitzenden ist in gleicher Weise ein Stellvertreter zu bestellen. Auch für jeden Beisitzer ist für den Fall seiner Verhinderung ein Ersatzmann zu berufen.

(3) Die Bestimmung der Anzahl der in die Einspruchskommissionen zu entsendenden Beisitzer (Ersatzmänner) sowie ihre Berufung obliegt den zuständigen Kreiswahlbehörden. Bei diesen Stellen sind auch die Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner einzubringen.

(4) Im übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 7, 15 Abs. 1 und 2, 16 Abs. 1, 2, 4 bis 6, 17 Abs. 3, 4 erster und dritter bis fünfter Satz, 5 sowie die Bestimmungen der §§ 18, 19, 20 a und 21 sinngemäß auch für die Einspruchskommissionen.

§ 11. Bezirkswahlbehörden.

(1) Für jeden politischen Bezirk mit Ausnahme der Stadt Wien wird eine Bezirkswahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statut aus dem Bürgermeister oder einem von ihm zu bestellenden ständigen Vertreter als Vorsitzendem und Bezirkswahlleiter sowie aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(3) Der Bezirkshauptmann, in Städten mit eigenem Statute der Bürgermeister, hat für den Fall der vorübergehenden Verhinderung des Bezirkswahlleiters auch einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) In den Wahlkreisen von Wien werden die Aufgaben der Bezirkswahlbehörden von den Kreiswahlbehörden durchgeführt.

(5) Die Bezirkswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Bezirkswahlleiters.

(6) Die Mitglieder der Bezirkswahlbehörden dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder von Gemeindevahlbehörden sein.

§ 12. Kreiswahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlkreis wird am Vororte des Wahlkreises eine Kreiswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Kreiswahlbehörde und Kreiswahlleiter ist in den Wahlkreisen von Wien der Leiter des Magistratischen Bezirksamtes des Vorortes, in den übrigen Wahlkreisen der Vorstand der Bezirksverwaltungsbehörde, in deren örtlichem Wirkungsbereiche der Vorort liegt.

(3) Der Kreiswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Kreiswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(5) In den Wahlkreisen von Wien dürfen die Mitglieder der Kreiswahlbehörden nicht gleichzeitig Mitglieder von Einspruchskommissionen sein.

§ 13. Verbandswahlbehörden.

(1) Für jeden Wahlkreisverband wird eine Verbandswahlbehörde eingesetzt.

(2) Vorsitzender der Verbandswahlbehörde und Verbandswahlleiter ist in Wien der Bürgermeister als Landeshauptmann, im Wahlkreisverbände Niederösterreich der Landeshauptmann von Niederösterreich, im Wahlkreisverband Oberösterreich, Salzburg, Tirol und Vorarlberg der Landeshauptmann von Salzburg und im Wahlkreisverbände Steiermark, Kärnten und Burgenland der Landeshauptmann von Steiermark.

(3) Der Verbandswahlleiter hat für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung einen Stellvertreter zu bestellen.

(4) Im übrigen besteht die Verbandswahlbehörde aus mindestens sechs, höchstens zwölf Beisitzern.

(5) Die Verbandswahlbehörde hat ihren Sitz am Amtsorte des Verbandswahlleiters.

§ 14. Hauptwahlbehörde.

(1) Für das ganze Bundesgebiet wird in Wien die Hauptwahlbehörde eingesetzt.

(2) Sie besteht aus dem Bundesminister für Inneres als Vorsitzendem und Hauptwahlleiter sowie aus zwanzig Beisitzern, von denen ein Viertel ihrem Berufe nach dem richterlichen Stande angehören oder angehört haben.

(3) Der Bundesminister für Inneres bestimmt für den Fall seiner vorübergehenden Verhinderung mehrere Stellvertreter und die Reihenfolge, in der sie zu seiner Vertretung berufen sind.

(4) Die Hauptwahlbehörde führt, unbeschadet des ihr nach § 8 Abs. 1 zukommenden Wirkungskreises, die Oberaufsicht über alle anderen Wahlbehörden. Im Rahmen dieses Aufsichtsrechtes kann die Hauptwahlbehörde insbesondere rechtswidrige Entscheidungen und Verfügungen der nachgeordneten Wahlbehörden aufheben oder abändern. Entscheidungen der Wahlbehörden (Einspruchskommissionen) im Einspruchs- und Berufungsverfahren gegen die Wählerverzeichnisse (Stimmlisten) können von der Hauptwahlbehörde nicht abgeändert werden.

(5) Die Hauptwahlbehörde kann auch eine Überschreitung der in den §§ 15, 16, 18, 45, 53, 56, 64, 93, 95, 98 Abs. 4, 102, 103, 108 Abs. 3 festgesetzten Termine für zulässig erklären, falls deren Einhaltung infolge von Störungen des

Verkehrs oder aus sonstigen unabweislichen Gründen nicht möglich ist. Durch eine solche Verfügung dürfen jedoch die in anderen Bestimmungen dieses Bundesgesetzes vorgesehenen Termine und Fristen nicht beeinträchtigt werden.

§ 15. Frist zur Bestellung der Sprengelwahlleiter, der ständigen Vertreter und der Stellvertreter, Angelobung, Wirkungskreis der Wahlleiter.

(1) Die Sprengelwahlleiter, die nach den §§ 9 und 11 zu bestellenden ständigen Vertreter sowie alle für den Fall einer vorübergehenden Verhinderung zu berufenden Stellvertreter der Wahlleiter der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden sind spätestens am siebenten Tage nach der Wahlausschreibung zu ernennen, es sei denn, daß es sich um die Ernennung dieser Organe bei Wahlbehörden handelt, deren Bildung aus einem der im § 16 Abs. 4 angeführten Gründe erst nachträglich unabweislich geworden ist.

(2) Vor Antritt ihres Amtes haben die bestellten Organe in die Hände desjenigen, der ihre Bestellung vorgenommen hat, oder in die Hände eines von ihm Beauftragten das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen.

(3) Bis zur Konstituierung der vor jeder Wahl neu zu bildenden Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) alle unaufschiebbaren Geschäfte, die diesen Wahlbehörden obliegen, zu besorgen und insbesondere auch Eingaben entgegenzunehmen.

(4) Nach der Konstituierung dieser Wahlbehörden haben deren Vorsitzende (Stellvertreter) ihre bisherigen Verfügungen den Wahlbehörden zur Kenntnis zu bringen und sodann alle Geschäfte zu führen, die nicht den Wahlbehörden selbst gemäß § 8 Abs. 1 zur Entscheidung vorbehalten sind.

§ 16. Einbringung der Anträge auf Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am zehnten Tage nach der Wahlausschreibung haben die Vertrauensmänner der Parteien, die sich an der Wahlbewerbung (§ 49) beteiligen wollen, ihre Vorschläge über die gemäß § 17 Abs. 3 zu bestellenden, nicht dem richterlichen Berufe entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner der neu zu bildenden Wahlbehörden bei den im Abs. 3 bezeichneten Wahlleitern dieser Wahlbehörden einzubringen. Den Vorschlägen ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 17 Abs. 2, die Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner zugrunde zu legen, die ihnen nach der Zusammensetzung der Wahlbehörden im Zeitpunkte der Wahlausschreibung zukommt.

(2) Als Beisitzer und Ersatzmänner können nur Personen vorgeschlagen werden, die den Vorschriften des § 7 Abs. 3 entsprechen.

(3) Die Eingaben sind für die Bildung der Hauptwahlbehörde an den Bundesminister für Inneres als Hauptwahlleiter, für die Bildung der Verbandswahlbehörde an den Verbandswahlleiter, für die Bildung der Kreis- und Bezirkswahlbehörden an den Kreiswahlleiter und für die Bildung der Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden an den Bezirkswahlleiter zu richten.

(4) Verspätet einlangende Eingaben werden nicht berücksichtigt, es sei denn, daß es sich um Wahlbehörden handelt, deren nachträgliche Bildung durch Änderungen in den Wahlsprengeln, in den Gemeindegebieten oder in den politischen Bezirken unabweislich geworden ist.

(5) Der Wahlleiter kann verlangen, daß die Vertrauensmänner einer Partei, die Vorschläge gemäß Abs. 1 einbringt, ausdrücklich und schriftlich erklären, daß sich diese Partei an der Wahlbewerbung gemäß § 49 beteiligen wolle. Wird diese Erklärung nicht abgegeben, so gelten die Vorschläge als nicht eingebracht. Sind dem Wahlleiter die Vertrauensmänner bekannt und ist er in der Lage, zu beurteilen, ob die einreichenden Personen tatsächlich die Partei vertreten, oder wird ein Antrag von einer im Nationalrat vertretenen Partei eingebracht, so hat er den Antrag sofort in weitere Behandlung zu nehmen. Ist dies nicht der Fall, so hat er die Antragsteller zu veranlassen, daß die Eingabe, sofern dies nicht bereits geschehen ist, noch innerhalb der im Abs. 1 bestimmten Frist von wenigstens hundert Wahlberechtigten unterschrieben wird.

(6) Vor Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner können die Antragsteller ihre Anträge jederzeit ändern oder zurückziehen. Die Bestimmungen der Abs. 2, 3 und 5 gelten sinngemäß.

§ 17. Berufung der Beisitzer und Ersatzmänner, Entsendung von Vertrauenspersonen.

(1) Die Beisitzer und Ersatzmänner der vor jeder Wahl neu zu bildenden Hauptwahlbehörde werden von der Bundesregierung berufen.

(2) Die Bestimmung der Anzahl der Beisitzer und Ersatzmänner in den übrigen neu zu bildenden Wahlbehörden sowie deren Berufung obliegt den neuen Wahlbehörden, und zwar bei den Verbandswahlbehörden und Kreiswahlbehörden der Hauptwahlbehörde, bei den Bezirkswahlbehörden den Kreiswahlbehörden und bei den Gemeinde- und Sprengelwahlbehörden den Bezirkswahlbehörden. Tritt hiedurch in der Zusammensetzung der Wahlbehörden gegenüber dem Zeitpunkte der Wahlausschreibung eine Änderung ein, so haben die Vertrauensmänner

der von der Änderung betroffenen Parteien (§ 16 Abs. 1) innerhalb der von der Wahlbehörde zu bestimmenden Frist die erforderlichen Vorschläge einzubringen.

(3) Die nicht dem richterlichen Beruf entstammenden Beisitzer und Ersatzmänner werden innerhalb der für jede Wahlbehörde festgesetzten Höchstzahl auf Grund der Vorschläge der Parteien unter sinngemäßer Beobachtung der Bestimmungen des § 97 Abs. 4 bis 7 nach ihrer bei der letzten Wahl des Nationalrates im Bereiche der Wahlbehörde, bei Sprengelwahlbehörden im Bereiche der Gemeinde festgestellten Stärke berufen.

(4) Hat eine Partei (§ 16 Abs. 1) gemäß Abs. 3 keinen Anspruch auf Berufung eines Beisitzers, so ist sie, falls sie im zuletzt gewählten Nationalrate durch mindestens drei Mitglieder vertreten ist, berechtigt, in jede Wahlbehörde höchstens zwei Vertreter als ihre Vertrauenspersonen zu entsenden. Das gleiche Recht steht hinsichtlich der Kreiswahlbehörde, Verbandswahlbehörde und Hauptwahlbehörde auch solchen Parteien zu, die im zuletzt gewählten Nationalrate nicht vertreten sind. Die Vertrauenspersonen sind zu den Sitzungen der Wahlbehörde einzuladen. Sie nehmen an den Verhandlungen ohne Stimmrecht teil. Im übrigen finden die Bestimmungen der §§ 7 Abs. 3, 16, 17 Abs. 1, 2 und 5, 18 Abs. 2, 20 a Abs. 1, 2, 3 erster Satz, 4 und 5, 21, 44 Z. 2 lit. b und 60 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß Anwendung.

(5) Die Namen der Mitglieder der Wahlbehörden sind ortsüblich kundzumachen.

§ 18. Konstituierung der Wahlbehörden, Angelobung der Beisitzer und Ersatzmänner.

(1) Spätestens am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung haben die von ihren Vorsitzenden einzuberufenden Wahlbehörden ihre konstituierende Sitzung abzuhalten.

(2) In dieser Sitzung haben die Beisitzer und Ersatzmänner vor Antritt ihres Amtes in die Hand des Vorsitzenden das Gelöbnis strenger Unparteilichkeit und gewissenhafter Erfüllung ihrer Pflichten abzulegen. Das gleiche Gelöbnis haben auch Beisitzer und Ersatzmänner abzulegen, die nach der konstituierenden Sitzung in die Wahlbehörde berufen werden.

(3) Die Sprengelwahlbehörden in Wien sowie in Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern können auch zu einem späteren Zeitpunkte zur konstituierenden Sitzung einberufen werden. Das gleiche gilt für Wahlbehörden, deren Bildung erst nachträglich aus einem der im § 16 Abs. 4 angeführten Gründe unabweislich geworden ist.